



Magistrat der Stadt Karben *Amtliche Bekanntmachung*

Bauleitplanung der Stadt Karben Bebauungsplan Nr. 241 „Südwestlicher Birkenweg“ in der Gemarkung Klein-Karben hier: Satzungsbeschluss

Die Satzung zu dem Bebauungsplan Nr. 241 „Südwestlicher Birkenweg“ in der Gemarkung Klein-Karben wurde mit Begründung und Anlagen gemäß §10 (1) BauGB sowie die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 91 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 30. Oktober 2020 beschlossen. Das Planverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Die Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Regionalen Flächennutzungsplan entwickelt angesehen wird.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB treten der Bebauungsplan Nr. 241 „Südwestlicher Birkenweg“ mit Begründung und Anlagen sowie die örtlichen Bauvorschriften mit dieser Bekanntmachung in Kraft und werden im Fachbereich 5 der Stadt Karben, Rathausplatz 1, 61184 Karben zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan einschließlich Begründung Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen stehen auf der Homepage der Stadt Karben Karben www.karben.de unter „Bauen + Wirtschaft“ → „Bauleitplanung, Bauen & Wohnen“ → „Bebauungspläne“ (<https://www.karben.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung-bauen-wohnen/bebauungsplaene>) und über das zentrale Internetportal der Bauleitplanung in Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) zur Einsichtnahme bereit.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ausdrücklich hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. d. Fassung vom 03.11.2017(BGBl. I, 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728) wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschrif-

